

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

21. Dezember 2016

15.456 Parlamentarische Initiative. Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2016 haben Sie die Vernehmlassung zu oben erwähnter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Gemäss Art. 15d Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 ist die kantonale Behörde beauftragt, Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung einzuladen. Falls die Grenze auf das 75. Altersjahr angehoben würde, so würde dies für alle aargauischen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker im Alter von 70–74 Jahren eine spürbare Entlastung darstellen. Im individuellen Interesse der Betroffenen wäre eine Heraufsetzung der Alterslimite zu befürworten.

Wir können jedoch Änderungen des SVG grundsätzlich nur zustimmen, wenn diese nachgewiesenermassen keinen negativen Einfluss auf die Sicherheit auf unseren Strassen zur Folge haben. Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich die Heraufsetzung der Alterslimite zulasten der Verkehrssicherheit auf unseren Strassen auswirkt. Betreffend Details verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir können somit einer Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr nicht zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- svg@astra.admin.ch



15.456 Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Kanton Aargau	

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?

☐ JA	☒ NEIN → bitte Frage 1b beantworten	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Im Kanton Aargau wohnten am 30. September 2016 total 535'851 Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber. Davon waren 57'503 (10,73 %) 70 Jahre alt und älter (vgl. Statistik Aargau, Führerausweise 2016). Die Beobachtung der entsprechenden Zahlen über Jahre ergibt, dass rund 20 % der aargauischen Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber zwischen 70 und 75 den Führerausweis abgeben. Konkret handelt es sich dabei um rund 1'600 Personen. In ca. ein Drittel aller Fälle musste gestützt auf die medizinischen Abklärungen, eventuell verbunden mit einer Kontrollfahrt, ein Entzug ausgesprochen werden. Zudem konnte bei einer grossen Zahl von Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhabern zwischen 70 und 75 Jahren der Führerausweis unter adäquaten Bedingungen wie einer sogenannten Brillenauflage oder regelmässigen ärztlichen Kontrollen weiterbelassen werden. Die ersten drei Kontrolluntersuchungen im Alter von 70, 72 und 74 Jahren veranlassen die Betroffenen, sich mit ihrer Fahreignung rechtzeitig und regelmässig zu befassen. Die ärztlichen Feststellungen sind für die Betroffenen selbst, aber auch für ihre Angehörigen, eine wertvolle Orientierungshilfe.		

Nach den Erfahrungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich ist zwischen dem 70. und 75. Altersjahr eine markante Zunahme von Demenzerkrankungen und von Einschränkungen beim Sehvermögen festzustellen. Insbesondere bei Hirnerkrankungen und Sehproblemen funktioniert die von den Befürworterinnen und Befürworter der Heraufsetzung der Alterslimite ins Feld geführte Selbstverantwortung nicht mehr, da bei diesen Krankheiten die Einsichtsfähigkeit fehlt oder zumindest stark eingeschränkt ist.

Bei einer Heraufsetzung der Alterslimite auf 75 Jahre werden sich Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber zwischen 70 und 75 Jahren kaum mehr mit ihrer Fahreignung befassen. Fahreignungsdefizite werden nicht mehr rechtzeitig erkannt. Die Anzahl der nicht mehr Fahrgerechten und die Anzahl von Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber ohne adäquate Auflagen im Führerausweis werden ansteigen. Zudem werden anbahnende Defizite nicht mehr rechtzeitig erkannt. Damit wird die Erstuntersuchung im 75. Altersjahr eine wesentlich strengere Zäsur und eine ungleich höhere Hürde als die Erstuntersuchung im 70. Altersjahr darstellen. Ein Absinken der Anzahl der freiwilligen Verzichtse und ein dementsprechender Anstieg der Anzahl von Entzugsverfügungen sind zu erwarten.

Für die Verwaltung entfallen die Einladungen zum Arztuntersuch für die 70-Jährigen und die 72-Jährigen. Die Einladungen der 74-Jährigen erfolgen in Zukunft ein Jahr später. Weil alle Einladungen automatisiert erstellt werden, wird dies keinen markanten Effizienzgewinn zur Folge haben. Wie bereits erwähnt, ist eine Zunahme von Entzugsverfügungen zu erwarten. Zu erwarten ist zudem ein Ansteigen der Anzahl komplexer Fälle mit zusätzlichen medizinischen Abklärungen und Alterskontrollfahrten. Die Heraufsetzung der Alterslimite wird deshalb nicht zwingend eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zur Folge haben, im Gegenteil.

Es ist also zu befürchten, dass die Verkehrssicherheit auf unseren Strassen durch die Heraufsetzung der Alterslimite voraussichtlich verschlechtert wird.

Zusammenfassend widerspricht die Heraufsetzung der Alterslimite auf 75 Jahre sowohl dem öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit als auch dem Selbstschutz der betroffenen Person und ist damit mit Sinn und Zweck des Via sicura-Programms des Bundes nicht vereinbar.

Unter diesen Umständen können wir einer Heraufsetzung der Alterslimite nicht zustimmen.

1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?

☐ Mit Erhöhung auf Jahre einverstanden	☒ Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden: Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?			
	☒ JA	☐ NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Begründung:		
2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?			